

# DUSYS

## Ablauf Habilitation am D-USYS

- Gespräch HabilitandIn mit DepartementsvorsteherIn: CV und Publikationsliste, Übersicht über Lehrerfahrungen und Lehrevaluationen an der ETH Zürich sowie Gliederung der Habilitations-Arbeit mitbringen
- HabilitandIn stellt einen Antrag beim Rektorat (Kontaktperson: Andrea Heinzelmann) auf Habilitation, wenn er/sie sein/ihre Arbeit fertig bzw. eingereicht hat.
  - Antragsschreiben, adressiert an die Rektorin, mit Titel und Lehrgebiet (nicht zu eng gefasst) sowie den voraussichtlichen Weg (Forschung oder Lehre);
  - ein Abriss des Lebenslaufes und Bildungsganges;
  - Publikationsverzeichnis;
  - das Deckblatt der Habilitationsschrift; die Habilitationsschrift muss bei ETH Research Collection hochgeladen sein (und kann nicht mehr geändert werden)
  - eine Kopie eines amtlichen Personalausweises;
  - eine Kopie der Doktoratsurkunde, sofern doktoriert wurde.
- Der Antrag kommt in die PK (PK 1). Das Departement entscheidet, ob auf den Antrag eingegangen wird und Gutachten angefordert werden sollen. Aus den Vorschlägen des Supervisors werden die internen (n= 2) und externen (n= 1) GutachterInnen ausgewählt. Da es immer Absagen gibt, werden jeweils mehr Namen gebraucht.
- Die Departementsadministration fragt die Gutachten an.
- Die StudiendirektorInnen besprechen die Lehrevaluationen und entscheiden, ob ein Habilitationsvortrag nötig ist (Entscheid PK Dez. 2020). Er kann ausfallen, wenn KandidatIn bereits 3-4 Jahre erfolgreich an der ETH unterrichtet hat (Info Andrea Heinzelmann).

Weiteres Vorgehen, je nachdem, ob ein Habilitationsvortrag notwendig ist oder nicht.

### *Vorgehen mit Habilitationsvortrag:*

- Wenn die Gutachten vorliegen, entscheidet das Departement in einer PK (PK 2), ob das Verfahren weitergeführt werden soll (auf Grund der eingeholten Gutachten) und bestimmt den Titel für den Habilitationsvortrag aus einigen Vorschlägen des/der HabilitandIn (falls von StudiendirektorInnen als nötig angesehen).
- Es folgt ein Habilitationsvortrag (30 plus 15 min, Deutsch oder Englisch). Es gibt kein Quorum.
- Nach dem Habilitationsvortrag entscheidet das Departement in einer PK (PK 3), ob das Departement einen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Venia Legendi zuhanden des Rektorats einreicht.

### *Vorgehen ohne Habilitationsvortrag:*

- Wenn die Gutachten vorliegen, entscheidet das Departement in einer PK (PK 2) auf Grund der eingeholten Gutachten, ob das Departement einen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Venia Legendi zuhanden des Rektorats einreicht.

In beiden Fällen (mit und ohne Vortrag) werden beurteilt:

- a. die Habilitationsschrift;
- b. Publikationsverzeichnis;
- c. die Befähigung zur Lehre an der Hochschule.

- Die Rektorin entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.
- Nach Annahme durch die Rektorin hält die/der HabilitandIn eine Antrittsvorlesung